

(AGB) Allgemeine Geschäftsbedingungen der ReprInForm GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und stehen daneben unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben.
2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Selbiges gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
3. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Preise

1. Maßgebend sind die in der Kostenaufstellung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. **Nachträgliche** Änderungen ab der Auftragsfreigabe auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Stillstands oder neu Produktionen werden dem Auftraggeber berechnet.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Bildbearbeitungen, Softproofs, Poofs, Mockups-Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
4. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Linz einschließlich normaler Verpackung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat uns der Auftraggeber zunächst ein angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Auftraggeber ist nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Höhe des Verzugschadens ist begrenzt bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung Material). Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
2. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Es wird kein Skontoabzug gewährt. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, sind wir berechtigt, Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
5. Bei Bereitstellung von Mustern, Proofs, IT-Dienstleistungen oder grafischen Vorleistungen sowie bei Neukunden sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen.

6. Anfallende Portokosten sind längstens zwei Tage vor Postauflieferung fällig. Für uns besteht keine Pflicht zur Postauflieferung vor Zahlungseingang. Ein aufgrund von Mengen- oder Gewichtsänderungen von der Rechnung abweichendes Portoentgelt wird in einer Portoendabrechnung verrechnet. Die Haftung für höhere Portokosten aufgrund von Retouren oder höhere Portokosten aufgrund fehlerhafter Auslieferung wird vom Auftraggeber getragen. In diesem Fall hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung und dem Auftraggeber dadurch entstandenen Schaden.
2. Liegen unserem Auftrag Lohnveredlungsarbeiten d. h. Weiterverarbeitung von beigestelltem Material zugrunde, können Schadenersatzansprüche nur im angemessenen Verhältnis zur Leistung, maximal bis zur Höhe unseres Rechnungsbetrages, geltend gemacht werden, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Etwaige in unserer Leistung enthaltene oder anfallende Porto- kosten sind von der Haftungsberechnung eindeutig ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, bleibt die von uns gelieferte Ware unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 9 Mängelrügen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse innerhalb einer Frist von einer Woche zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt sinngemäß für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, nachzubessern oder Ersatzlieferung zu leisten, sofern der beanstandeten Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

§ 10 Haftung für übergebene Unterlagen

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger, Daten und andere, der Wiederverwendung dienende Gegenstände des Auftraggebers sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus von uns verwahrt.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden von uns bis zum Auslieferungstermin mit eigenüblicher Sorgfalt verwahrt. Für Beschädigungen oder den Verlust dieser Gegenstände haften wir ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

§ 11 Eigentum, Urheberrecht, Datenschutz

1. Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter aus Urheberrecht, gewerblichen Schutzrechten (z. B. Markenzeichen) verletzt werden. Gleiches gilt bei der Verletzung von Rechten jedweder Art aus den uns zur Weiterverarbeitung übergebenen Adressdaten.
2. Soweit mit dem Auftraggeber für Folgeaufträge nichts anderes vereinbart ist, werden von uns zur Datenverarbeitung gespeicherte Adressdaten gelöscht. Wir verpflichten uns zur Geheimhaltung uns überlassener Daten und verpflichten uns, diese nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn im Rahmen der Weisungen des Kunden.
3. An den von ReprInForm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich RIP das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf diese Unterlagen ohne Zustimmung von RIP weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat diese Unterlagen auf Verlangen an RIP zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder der Vertrag beendet wird. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

(AGB) Allgemeine Geschäftsbedingungen der ReproInForm GmbH

4. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Vorlagen (z. B. Fotos, Rohdaten, Reinzeichnungen, Zeichnungen, Musterunterlagen oder dergleichen) vollständig und inhaltlich richtig sind. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Verwendung dieser Vorlagen keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt ReproInForm von entsprechenden Forderungen Dritter frei.
Änderungen an von ReproInForm als Vorleistung bzw. Zwischenprodukt ordnungsgemäß erstellten Reproduktionsvorlagen, Reprouten und Datenträgern oder Werkzeugen etc., die auf Wunsch des Vertragspartners erfolgen (z. B. im Rahmen der Freigabe der Kontroll- oder Korrekturvorgabe), sind gesondert zu vergüten. Übergibt ReproInForm Vorleistungen und Zwischenprodukte an den Vertragspartner auf dessen Wunsch, ohne dass hiervon auch ein Vervielfältigungswerkzeug geliefert werden soll, hat der Vertragspartner diese Vorleistungen bzw. das Zwischenprodukte entsprechend den gültigen Listenpreisen zu vergüten.
Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist ReproInForm nicht verpflichtet, die von ReproInForm als Vorleistung bzw. Zwischenprodukt erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilme, Reprouten und Datenträger oder Werkzeuge etc. an den Vertragspartner herauszugeben; dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner eine Vergütung für die Herstellung dieser Vorleistungen und Zwischenprodukte schuldet.
Die von ReproInForm erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilme, Reprouten und Datenträger und Werkzeuge etc. werden maximal fünf Jahre aufbewahrt. ReproInForm kann jedoch wegen des zu erwartenden technischen Fortschritts nicht dafür einstehen, dass diese Vorlagen bzw. Daten auch für künftige Lieferungen oder Leistungen verwendet oder angepasst werden können.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten – einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen – ist unser Geschäftssitz.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Zwischen den Parteien gilt dann eine Regelung vereinbart, die dem Willen der Parteien nach dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen am nächsten kommt.

Stand: 03/2024